

## **ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN**

### **1. Allgemeine Bestimmungen**

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („ **AGB** “) regeln die vertraglichen Rahmenbedingungen zwischen der Senseven GmbH, Montleartstraße 1b/7/14, 1140 Wien, Österreich („ **SENSEVEN** “), und einem Vertragspartner von SENSEVEN („ **Kunde** “) hinsichtlich aller Angebote, Verträge, Lieferungen und sonstigen Leistungen mit und von SENSEVEN.
- 1.2 Der Kunde akzeptiert die AGB von SENSEVEN in ihrer jeweils gültigen Fassung als integrierenden Bestandteil aller bestehenden und/oder zukünftigen Vertragsbeziehungen zwischen dem Kunden und SENSEVEN. Die AGB von SENSEVEN gelten auch unabhängig davon, ob ausdrücklich auf diese Bezug genommen wird oder nicht.
- 1.3 Abweichungen und/oder Ergänzungen dieser AGB bedürfen zu ihrer Geltung der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von SENSEVEN. Allfälligen Allgemeinen Geschäfts- oder sonstigen Bedingungen des Kunden wird hiermit ausdrücklich widersprochen und ihre Geltung für das Vertragsverhältnis zwischen SENSEVEN und dem Kunden ausgeschlossen.

### **2. Produkte und Dienstleistungen von SENSEVEN**

- 2.1 SENSEVEN liefert dem Kunden sein mobiles Inspektionssystem „VALVE SENSE“, welches zur Leckageerkennung dient. Das System besteht aus (a) dem Inspektionsequipment, (b) der SENSEVEN-App und (c) dem SENSEVEN-Backoffice. Der Umfang des Inspektionsequipments bestimmt sich je nach Produktvariante und ist unter <https://www.senseven.ai/produktvarianten> abrufbar. Das Inspektionsequipment wird in einem Hartschalenkoffer geliefert. Die SENSEVEN-App ist auf dem Smartphone vorinstalliert, führt den Benutzer durch den Inspektionsprozess und erkennt Leckagen automatisch. Alle Inspektionen werden übertragen und im SENSEVEN-Backoffice (einer Cloud-Plattform) gespeichert, das eine einfache Bearbeitung der Daten, automatische Berichte sowie Trendanalysen ermöglicht.
- 2.2 VALVE SENSE wird dem Kunden als Paket bestehend aus den oberhalb beschriebenen Komponenten geliefert. Der Kunde anerkennt, dass sämtliche gelieferte Hardware von SENSEVEN von Dritten zugekauft wurde. Mangels anderslautender Vereinbarung darf der Kunde diese Hardware lediglich zum Zweck der Nutzung von VALVE SENSE verwenden und ist nicht berechtigt, die Hardware weiterzuvertreiben oder in irgendeiner Weise anzupassen oder zu verändern. Zwischen dem Kunden und SENSEVEN ist zu vereinbaren, ob der Kunde

die Hardware von SENSEVEN kauft oder gegen gesondertes Entgelt mietet. Gibt es keine vertraglich gesonderten Regelungen hierzu, kauft der Kunde die Hardware und mietet die Software. SENSEVEN übernimmt keinerlei Gewährleistung, Haftung oder sonst geartete Verantwortung für die Hardware. Ansprüche aus der Hardware oder deren Fehlfunktion können nur gegenüber dem Hersteller geltend gemacht werden, wobei SENSEVEN sich bereit erklärt, den Kunden dabei zu unterstützen.

### 3. Software und Lizenz

- 3.1 Mit der SENSEVEN Inspektions-App hat SENSEVEN eine Messsoftware für Experten („**Software**“) entwickelt. Mangels anderslautender Vereinbarung räumt SENSEVEN dem Kunden für die Dauer seines Vertrages über die Nutzung von VALVE SENSE das nicht ausschließliche und nicht übertragbare Recht ein, die Software zusammen mit der von SENSEVEN bereitgestellten Hardware für eigene Geschäftszwecke zur Leckagesuche an Ventilen zu nutzen („**Lizenz**“). Die Lizenz beinhaltet den Zugang zur SENSEVEN-Backoffice-Lösung mit Zugriff auf alle Messungen von jedem Smartphone, Tablet oder Computersystem zu Speicher-, Berichts- und Analyseziwecken. Die Nutzung durch Dritte (einschließlich verbundener Unternehmen) und jegliche Unterlizenzierung oder Weiterlizenzierung ist nicht gestattet, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes mit SENSEVEN vereinbart wurde. Alle mit der Software verbundenen oder daraus hervorgehenden IP-Rechte wie Eigentums-, Urheber-, Marken- oder sonstige Rechte liegen bei SENSEVEN.
- 3.2 SENSEVEN ist berechtigt, den Funktionsumfang der Software jederzeit nach eigenem Ermessen zu erweitern, wobei eine solche Erweiterung weder zu einem diesbezüglichen Anspruch noch zu Mehrkosten für den Kunden führt. SENSEVEN steht es frei, zusätzliche Funktionalitäten der Software kostenpflichtig anzubieten, etwa als Zusatzpakete.
- 3.3 Die Software ist urheberrechtlich geschütztes Eigentum von SENSEVEN und darf ohne Zustimmung von SENSEVEN nicht kopiert, modifiziert oder auf andere Weise als ausdrücklich schriftlich vereinbart verwendet werden. Der Kunde darf insbesondere weder direkt noch indirekt
- (a) den Quellcode, den Objektcode oder die zugrunde liegende Struktur, Ideen, Know-How oder Algorithmen, die für die VALVE SENSE-Lösung relevant sind, zurückzuentwickeln, dekompilein, zerlegen oder auf andere Weise versuchen, herauszufinden;
  - (b) die VALVE SENSE-Lösung oder Teile davon modifizieren, kopieren oder davon abgeleitete Werke erstellen;
  - (c) Eigentumshinweise oder -etiketten entfernen,

außer in dem von SENSEVEN ausdrücklich erlaubten Umfang. Jegliche Software-Änderungswünsche müssen an SENSEVEN übermittelt werden, um ausschließlich von

SENSEVEN angepasst zu werden. SENSEVEN behält sich vor, vom Kunden gewünschte Anpassungen oder Änderungen ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

3.4 Der Kunde anerkennt, dass SENSEVEN teilweise Drittsoftware verwendet und keinerlei Gewährleistung oder Haftung für solche Drittsoftware übernimmt. SENSEVEN ist lediglich berechtigt, dem Kunden die Lizenz zu gewähren.

3.5 Der Kunde erstellt Daten (i) durch Eingabe von Daten in die Software oder (ii) durch Ausführen der Software, die automatisch Daten generiert („**Daten**“). Der Kunde hat Anspruch auf die Daten. Der Kunde erkennt an, dass die Daten auf einer von SENSEVEN betriebenen Cloud-Plattform gespeichert sind und dass SENSEVEN aufgrund des Betriebs und der Wartung dieser Plattform technisch Zugriff auf die Daten haben kann. SENSEVEN verwendet die Daten jedoch nicht für eigene geschäftliche Zwecke.

#### **4. Lieferung, Verzug**

4.1 Grundsätzlich gilt die gemäß Angebot, Auftragsbestätigung etc. vereinbarte Lieferfrist, welche, soweit nicht anders vereinbart, mit Vertragsabschluss zu laufen beginnt. Wurde keine Lieferfrist vereinbart, hat die Lieferung binnen angemessener Frist zu erfolgen. Bei der Angabe von Fristen in Tagen sind diese im Zweifel als Werktage zu verstehen.

Gerät SENSEVEN aus Gründen, die nicht von SENSEVEN zu vertreten sind, in Verzug, verlängert sich die Lieferfrist um den nicht zu vertretenden Zeitraum.

Gerät SENSEVEN bei der Übergabe der Lieferungen oder Leistungen aus Gründen, die vom Kunden zu vertreten sind, in Verzug, geht spätestens ab diesem Zeitpunkt die Gefahr auf den Kunden über.

SENSEVEN haftet nicht für etwaige durch nicht zu verschuldenden Verzug entstandene Schäden, Folgeschäden oder entgangenen Gewinn.

#### **5. Höhere Gewalt**

Kann SENSEVEN seinen vertraglichen Verpflichtungen aufgrund von höherer Gewalt wie etwa Krieg, Terrorismus, Naturkatastrophen, Feuer, Streik, Embargo, hoheitlicher Eingriffe, Ausfall der Stromversorgung, Ausfall von Transportmitteln, Ausfall von Telekommunikationsnetzen bzw. Datenleitungen, sich auf die Dienstleistungen auswirkende Gesetzesänderungen nach Vertragsabschluss oder sonstiger nicht von SENSEVEN nicht zu vertretender Nichtverfügbarkeit nicht, nicht fristgerecht oder nicht ordnungsgemäß nachkommen, stellt dies keine Vertragsverletzung dar.

#### **6. Zahlung**

Die Anzahl der VALVE SENSES und Lizenzen sowie das sich daraus ergebende und vom Kunden zu zahlende Entgelt werden in einem separaten Angebot, einer Auftragsbestätigung etc. angegeben und verstehen sich zuzüglich Mehrwertsteuer (falls zutreffend). Die Zahlungsbedingungen sind im Angebot definiert.

Ist der Kunde trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung in Verzug, wird der Zugang des Kunden zur Software bis zur vollständigen Bezahlung des ausstehenden Entgelts gesperrt. Das Vertragsverhältnis bleibt davon unberührt aufrecht und der Kunde ist zur Zahlung des Lizenzentgelts für die Vertragslaufzeit sowie – soweit die Hardware gekauft wurde und der Kaufpreis nicht bereits bezahlt wurde - zur Zahlung des Kaufpreises für die Hardware verpflichtet.

Die Hardware bleibt bis zu vollständigen Zahlung des Kaufpreises und aller damit verbundenen Kosten und Spesen im Eigentum von SENSEVEN.

## **7. Laufzeit und Kündigung**

7.1 Der Vertrag zwischen dem Kunden und SENSEVEN über die Nutzung der VALVE SENSE(S) wird für eine Mindestlaufzeit von einem Jahr abgeschlossen und verlängert sich automatisch jedes Jahr um ein weiteres Jahr, sofern nichts anderes vereinbart ist. Die Mindestlaufzeit beginnt mit dem Tag des Vertragsschlusses.

7.2 Der Vertrag kann von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Lizenzjahres schriftlich gekündigt werden. Aus wichtigem Grund kann der Vertrag von beiden Vertragsparteien mit sofortiger Wirkung gekündigt werden.

7.3 Der Kunde wird die Nutzung der VALVE SENSE(S) sofort nach Wirksamwerden einer Kündigung einstellen und bei SENSEVEN gemietete Hardware auf eigene Kosten unverzüglich zurückgeben.

## **8. Datenschutzrichtlinie**

Informationen zum Schutz und zur Verwendung von Daten finden Sie in der Datenschutzerklärung, abrufbar unter [www.senseven.ai/data-privacy](http://www.senseven.ai/data-privacy).

## **9. Gewährleistung und Haftung**

9.1 SENSEVEN garantiert berechtigt zu sein, (a) die Hardware als Teil von VALVE SENSE zu verkaufen bzw. zu vermieten, (b) die Lizenz zu gewähren, (c) das Recht zu gewähren, von jedem elektronischen Gerät aus auf das SENSEVEN-Backoffice mit Zugang zu allen Messungen zu Speicherungs-, Berichts- und Analysezwecken zugreifen zu können und (d) dass VALVE SENSE grundsätzlich über den je nach Produktvariante beschriebenen Funktionsumfang ([jeweiliger Scope of Delivery abrufbar unter <https://www.senseven.ai/produktvarianten>]) verfügt, sofern es in einer gemeinsamen Systemumgebung mit von SENSEVEN spezifizierten Komponenten und gemäß den Anweisungen für Gebrauch und Sicherheit der Produkthersteller verwendet wird.

9.2 Der Kunde erkennt an, dass während des Betriebs Fehlfunktionen und Unterbrechungen auftreten können. SENSEVEN hat verschiedene interne Kontrollen implementiert, um potenzielle Fehlfunktionen oder Missbrauch der Software zu erkennen, und wird den Benutzer in solchen Fällen benachrichtigen. Um zuverlässige Ergebnisse zu gewährleisten,

empfiehlt SENSEVEN, vor jeder Inspektion eine Systemcheck durchzuführen und die während der Schulung sowie im Benutzerhandbuch gegebenen Anweisungen zu befolgen.

VALVE SENSE wurde in Tausenden von Inspektionen getestet und optimiert, um zuverlässige und genaue Ergebnisse zu gewährleisten. Der Kunde erkennt jedoch an, dass es unbekannte Prozesssituationen geben kann, die in seltenen Fällen zu falschen Ergebnissen führen können. Der Kunde erkennt ferner an, dass extrem kleine Leckagen möglicherweise keine turbulenten Strömungen erzeugen und daher keine akustischen Signale erzeugen, sodass sie mit VALVE SENSE nur schwer oder gar nicht zu erkennen sind. Für diese seltenen Fälle erkennt der Kunde an, dass bestimmte Einschränkungen die Genauigkeit, der mit VALVE SENSE erzielten Ergebnisse beeinträchtigen können. SENSEVEN wird angemessene Anstrengungen unternehmen, um einen zuverlässigen Betrieb zu gewährleisten, kann jedoch nicht für gelegentliche Abweichungen verantwortlich gemacht werden, die außerhalb seiner Kontrolle liegen. SENSEVEN arbeitet nach den höchsten technischen und organisatorischen Standards, um Datensicherheit, Integrität und Systemzuverlässigkeit zu gewährleisten. Trotz dieser Bemühungen erkennt der Kunde an, dass wie bei jedem cloudbasierten System kein absoluter Schutz vor Datendiebstahl, Datenverlust oder technischen Ausfällen garantiert werden kann. Dementsprechend kann SENSEVEN nicht für Probleme wie Datendiebstahl, Datenverlust, Serverausfälle oder Ausfälle der Kommunikationsleitungen verantwortlich gemacht werden, die außerhalb seiner angemessenen Kontrolle liegen.

- 9.3 Generell haftet SENSEVEN nur bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz. Die Haftung für mittelbare Schäden, zB entgangenen Gewinn, Betriebsunterbrechungskosten oder Ansprüche Dritter etc. wird ausdrücklich ausgeschlossen. Für Personenschäden haftet SENSEVEN nach den gesetzlichen Bestimmungen.

## **10. Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

- 10.1 Es gilt ausschließlich österreichisches Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.
- 10.2 Gerichtsstand ist das sachlich zuständige Gericht für Wien, Penzing.

## **11. Salvatorische Klausel**

- 11.1 Die Unwirksamkeit einzelner Teile dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen berührt die Geltung der übrigen Bestimmungen nicht. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt jene gesetzliche Bestimmung, die dem rechtlichen und wirtschaftlichen Sinn der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.